

Budget für Arbeit

Gesetzliche Grundlage:

§ 61 SGB IX:

Behinderte Menschen können seit dem 01.01.2018 statt im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten und ein Budget für Arbeit erhalten.

Das Budget für Arbeit besteht aus:

- 1) Anleitung/ Begleitung am Arbeitsplatz
- 2) Lohnkostenzuschuss (aktuell max. 1.461,60 € monatlich, 48% der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV)

Voraussetzungen für das Budget für Arbeit

Die behinderten Menschen müssen dafür die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM erfüllen, d.h.

- Die Menschen mit Behinderung müssen erwerbsunfähig sein.
- Sie müssen ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit leisten können.
- Sie müssen gemeinschaftsfähig sein.
- Sie müssen mind. halbtags (17,5 h pro Woche) arbeiten können.

Voraussetzungen für das Budget für Arbeit

Die Menschen mit Behinderung müssen die Maßnahmen Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer WfbM (27 Monate) durchlaufen haben.

Zukünftig wird es voraussichtlich auch die Möglichkeit geben einen Berufsbildungsbereich bei einem „Anderen Anbieter“ zu absolvieren. Dies muss sich aber noch entwickeln.

Voraussetzungen für das Budget für Arbeit

Der behinderte Mensch muss keinen Berufsausbildungsbereich absolvieren, wenn er

- für die in Aussicht gestellte Tätigkeit die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt und diese auf dem allg. Arbeitsmarkt erworben hat

Dies ist derzeit nur bei sog. „Quereinsteigern“ denkbar, da diese i.d.R. eine Berufsausbildung haben.

Aufgaben / Pflichten des Arbeitgebers

Der Mensch mit Behinderung muss sich seinen Arbeitsplatz auf dem 1. Arbeitsmarkt selbst suchen.

Der Arbeitgeber muss mit dem behinderten Menschen einen normalen Arbeitsvertrag abschließen.

Dieser soll den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers beschreiben und das vereinbarte Gehalt enthalten.

Aufgaben / Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber soll dem behinderten Menschen denselben Lohn bezahlen, wie seinen anderen Angestellten (z.B. Tarif oder ortsüblich).

Dabei kann berücksichtigt werden, dass der behinderte Mensch keine „normale“ Ausbildung hat.

Aufgaben / Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss

- Krankenversicherungsbeträge,
- Pflegeversicherungsbeiträge,
- Rentenversicherungsbeiträge

abführen.

Er muss keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge abführen. Das Risiko des Arbeitsplatzverlustes muss nicht versichert sein, da der behinderte Mensch jederzeit in die WfbM zurückkehren kann.

Rahmenvereinbarung zum Budget für Arbeit



Im Oktober 2018 wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Inklusionsamt, dem Bayerischen Bezirkstag und dem Bayerischen Staatministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) beschlossen.

Rahmenvereinbarung zum Budget für Arbeit

In dieser Rahmenvereinbarung sind im wesentlichen geregelt:

- die rechtlichen Grundlagen
- der Personenkreis
- Leistungen
 - Lohnkostenzuschuss (trägt der Bezirk Schwaben)
 - Aufwendungen für Anleitung und Begleitung an Arbeitsplatz (trägt das Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe)

Rahmenvereinbarung zum Budget für Arbeit

In dieser Rahmenvereinbarung sind im wesentlichen geregelt:

- Verfahren
 - gesetzl. Zuständigkeit für das Verfahren liegt beim Bezirk
 - Antragsstellung (der Antrag auf BfA ist beim Bezirk zu stellen)
 - Bedarfsermittlung (im Rahmen der Amtshilfe wird durch das zuständige Inklusionsamt der Bedarf an Anleitung und Begleitung sowie der Umfang der Minderleistung ermittelt)

Kurze Erläuterung zur Bedarfsermittlung:

- Das zuständige Inklusionsamt bedient sich bei der Ermittlung der eigenen technischen Berater und/oder der Integrationsfachdienste (IFD).
- Vor Ort (am Arbeitsplatz) erstellt der Integrationsfachdienst eine fachdienstliche Stellungnahme

Die fachdienstliche Stellungnahme umfasst folgende Ausführungen:

- Beschreibung des Arbeitsplatzes
- prozentualer Umfang der Minderleistung
- zeitl. Umfang der erforderlichen Anleitung und Höhe der Vergütung
- zeitl. Umfang der erforderlichen Begleitung und Höhe der Vergütung
- wer die Anleitung/Begleitung durchführt
- erforderliche Dauer der Leistungen
- Zeitpunkt der Überprüfung/Nachprüfung der Feststellung

Rahmenvereinbarung zum Budget für Arbeit

In dieser Rahmenvereinbarung sind im wesentlichen geregelt:

- Verfahren
 - Bescheiderteilung:

Nach Erhalt der fachdienstlichen Stellungnahme erlässt der Bezirk den Bewilligungsbescheid.

Die Bescheiderteilung erhält der Antragssteller.
Eine Kopie geht an das Inklusionsamt
Der Arbeitgeber erhält vom Bezirk eine Information über die gewährten Leistungen.

Rahmenvereinbarung zum Budget für Arbeit

In dieser Rahmenvereinbarung sind im wesentlichen geregelt:

- Kosten der Sachverhaltsermittlung
 - die Kosten für die fachdienstliche Stellungnahme des IFD trägt zur Hälfte der Bezirk und zur anderen Hälfte das Inklusionsamt
- Auszahlung
 - der Lohnkostenzuschuss wird vom Bezirk gezahlt. Dieser wird direkt an den Arbeitgeber geleistet
 - das Inklusionsamt trägt die Kosten für die Anleitung/Begleitung (dies wird an den Bezirk rückerstattet)

Rahmenvereinbarung zum Budget für Arbeit

In dieser Rahmenvereinbarung sind im wesentlichen geregelt:

- Ergebnisbeobachtung, Weiterentwicklung
 - 2 x im Jahr trifft sich der Bezirkstag und die Bayerischen Bezirke um die Ergebnisse und bedeutsame Einzelfälle zu besprechen
 - Ebenso gibt es regelmäßige Treffen zwischen Regionalstellen mit dem jeweiligen Bezirk zu Abstimmung über regionale Themen,

Noch wichtig zu Wissen:

Fahrtkosten zum Arbeitsplatz werden nicht übernommen.

Der Lohnkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn der Arbeitgeber für die Einstellung des behinderten Menschen einen anderen Arbeitnehmer entlassen hat.

Noch wichtig zu Wissen:

Mehrere behinderte Menschen bei einem Arbeitgeber sollen sich die Anleitung/ Begleitung am Arbeitsplatz teilen (poolen).

Das ist effizienter und stört den Ablauf des Arbeitsprozesses weniger.

Voraussetzung ist jedoch, dass die behinderten Menschen im selben Bereich (z.B. pädagogische Betreuung) Unterstützungsbedarf haben.

Noch wichtig zu Wissen:

Ein Budget für Arbeit wird grundsätzlich für max. 2 Jahre gewährt und dann erneut der Bedarf überprüft.

Ab dem 01.01.2020 gilt dies ohnehin für alle Hilfen, § 121 Abs. 2 SGB IX n.F.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!